



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Rößler, Constantin: Landeskirche und Landtag in Preußen. II.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

herrschaft unmittelbar gegenüber. Der zwischen deutscher und französischer Macht von altersher bestehende Gegensatz wird unmittelbar nach Karl's Fall dadurch verschärft, daß Oesterreich größtentheils das von Frankreich umworbene Burgundische Erbe antritt, und zumal aus diesem Grunde ist das Doppelkreuz vor den Thoren Nancys ein weltgeschichtlicher Markstein.

## Landeskirche und Landtag in Preußen.

### II.

Wenn wir das Werk der neuen Verfassung für die evangelische Landeskirche Preußens, welches durch die General-Synodalordnung zum Abschluß kommen soll, auf seinen unterscheidenden Charakter ansehen, so gewahren wir zunächst, daß diese Verfassung auf nichts weniger ausgeht, als auf die sogenannte Trennung der Kirche vom Staat. Was wir hier vor uns haben, ist vielmehr eine eigenthümliche Gestaltung der Staatskirche. Nach dem Zustand, wie er bis 1848 in Preußen bestand, war die evangelische Kirche die Landeskirche und das letztere Wort konnte und sollte gar nichts Anderes bedeuten, als die Staatskirche. Die evangelische Kirche stand unter dem landesherrlichen Kirchenregiment und die Organe dieses Regimentes waren die weltlichen Staatsbehörden. Ein Theil der Kirchensachen wurde bei der zweiten Abtheilung der Bezirksregierungen, bei der Abtheilung für Kirchen und Schulen bearbeitet. Als Provinzialinstanz fungirten die Consistorien. Aber auch diese waren nicht rein kirchliche Behörden, sie waren mit den Provinzialschulcollegien verbunden und waren in ihrer kirchlichen Thätigkeit das technische Organ des Oberpräsidenten. Die Centralinstanz für das gesammte evangelische Kirchenwesen bildete der Cultusminister, der in den vorgeschriebenen Fällen die Entscheidung des Königs einholen mußte. Dies war der Unterschied der evangelischen von der katholischen Kirche in ihrer Beziehung zum Staat in dem Preußen vor 1848: Der Staat übte gegenüber der katholischen Kirche nur das sogenannte *jus circa sacra*: gegenüber der evangelischen Kirche übte er das *jus in sacra*. Die herrschend kirchenrechtliche Theorie des sogenannten Territorialsystems schrieb zwar dem Staat nur die äußere Kirchenhoheit, nicht aber das eigentliche *jus in sacra* zu. Da aber die evangelische Kirche keine kirchenregimentlichen Organe außer den

Staatsbehörden besaß, so wurde durch dieses Verhältniß der Staat thatsächlich Träger des jus in sacra. Man müßte denn annehmen, daß dieses letztere Recht in der evangelischen Kirche ganz geruht habe. Aber auch bei dieser Annahme gab es wenigstens keinen andern Wächter des bestehenden Glaubens und der bestehenden Lehre als den Staat. Daß aber der Staat in die Lehrgestaltung eingriff und zwar, wie es nicht anders sein konnte, nach den wechselnden Ueberzeugungen der Staatsleitung, davon machte die evangelische Kirche Preußens die gründlichste Erfahrung unter Friedrich Wilhelm I. wie unter Friedrich II., unter Friedrich Wilhelm II., wie unter Friedrich Wilhelm III. Die empfindlichste Erfahrung dieser Art aber gab die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. in den Jahren von 1840—1848. Mit dem Jahr 1848 schien eine große Veränderung eintreten zu sollen. Zu den Hauptforderungen des damaligen Liberalismus gehörte die Trennung der Kirche vom Staat. Demnach wurde der berühmte, im vorigen Jahr aufgehobene Artikel 15 in die preussische Verfassungsurkunde aufgenommen: die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig u. s. w. Bei der Ausführung dieses Artikels machte der Liberalismus jene so handgreiflich unvermeidliche und doch für den Liberalismus überraschende Erfahrung, daß der katholischen Kirche mit ihrer ausgebildeten Hierarchie die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein Leichtes war, daß aber für die evangelische Kirche die neue Selbständigkeit nichts Anderes bedeutete, als die Unabhängigkeit des landesherrlichen Kirchenregimentes von dem parlamentarischen Einfluß. Die Theorie dieser Unabhängigkeit wurde alsbald von Seite des landesherrlichen Kirchenregimentes verkündet. Man argumentirte hier folgendermaßen: die Mitgliedschaft der parlamentarischen Körperschaften ist wie die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt nach der Verfassung unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die parlamentarischen Körper, wo alle Bekenntnisse und selbst die Irreligiosität durcheinander vertreten sind, entbehren also jeder Legitimation, bei dem Regiment irgend einer Kirche mitzusprechen. Die evangelische Landeskirche besitzt dagegen als einziges maßgebendes Organ ihres Regimentes den evangelischen Landesherrn. Dieser Landesherr wird das evangelische Kirchenregiment üben wie bisher, aber die Veränderung, welche ihn im Staat an die Mitwirkung der parlamentarischen Körper bindet, kann nicht Platz greifen bei dem Regiment der evangelischen Kirche, welcher die parlamentarischen Körper als solche nicht angehören. — So hatte sich die Selbständigkeit der evangelischen Kirche verwandelt in die Unumschränktheit des landesherrlichen Kirchenregimentes. Der Liberalismus glaubte sich betrogen, während er sich doch nur selbst betrogen hatte. Der eben geschilderte Gang der Dinge war ein ganz natürlicher, unvermeidlicher.

Aber man war mit der nunmehrigen Gestalt der evangelischen Kirche weder innerhalb noch außerhalb dieser Kirche zufrieden. Innerhalb waren es alle diejenigen Elemente nicht, welche eine Versöhnung des kirchlichen Glaubens mit der nationalen Bildung ersehnten, eine Versöhnung, die bei dem starren Confessionalismus, wie ihn das landesherrliche Kirchenregiment begünstigte, unerreichbar wurde. Auch außerhalb der evangelischen Kirche war man mit der nunmehrigen Gestaltung derselben nicht zufrieden. Diejenigen Kreise, denen Religion und Kirche für abgethane, überflüssige Dinge galten, ärgerten sich doch fortwährend an dem orthodoxen Kirchenregiment, als ob ihnen dasselbe etwas angegangen wäre. Es war ja ihre Sache, solche Gleichgesinnte, die äußerlich noch der Kirche angehörten, zum Austritt aus derselben und zum Leben ohne Religion zu bewegen. Gesetzlich stand einer solchen Propaganda nichts im Wege und literarisch wurde dieselbe auf jede erdenkliche Weise geübt. Aber man verlangte auch in den irreligiösen Kreisen eine Reform der evangelischen Kirchenverfassung, von deren Gelingen man doch auch möglicher Weise eine Wiedererstarkung des religiösen Lebens befürchten mußte.

Es ist ein geschichtliches Gesetz, daß der Haupttrieb jeder Epoche, der in unserer Zeit überall auf lebendige Theilnahme der Glieder am Ganzen geht, alle Richtungen und alle Parteien beherrscht, gleichviel, ob sie in gewissen Fällen von der Erfüllung desselben für ihr Einzelinteresse Schaden zu erwarten haben.

Die Forderungen nach einer Reform der evangelischen Kirchenverfassung bildeten nun freilich ein sehr verworrenes Durcheinander. Bald verlangte man die völlige Trennung der Kirche vom Staat, aber nicht so, wie sie das bestehende Kirchenregiment im Sinne seiner Unumschränktheit interpretirte, sondern so, daß die Kirche lediglich in Form lokaler Privatvereine, allenfalls mit dem Rechte gewisser gemeinschaftlicher Festsetzungen, aber jedenfalls ohne gesetzlich anerkannten obrigkeitlichen Charakter, existiren dürfe. Bald verlangte man wieder eine constituirende Generalsynode, hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen aller getauften Mitglieder der evangelischen Kirche, eine Generalsynode, welche eine Repräsentativregierung der evangelischen Kirche schaffen und aus der letzteren gleich der katholischen Kirche einen Staat im Staate, eine souveräne Kirche, d. h. eine souveräne kirchliche Demokratie machen sollte.

Beide Forderungen waren gleich ungereimt. Mit welchem Recht sollte alles Eigenthum der evangelischen Kirche einer Demokratie überantwortet werden, die sich von heute auf morgen durch Mehrheitsbeschluß in alles Mögliche verwandeln konnte? Und mit welchem Verstande sollte einer solchen unberechenbaren Demokratie unter dem Vorwand, daß sie evangelische Kirche

spiele, eine souveräne Macht über einen wichtigsten Theil der sittlichen Geistesarbeit im Staate eingeräumt werden? Ebenso ungereimt war die andere Forderung, die Kirche, allen historischen Gewöhnungen der europäischen Nationen zuwider, künstlich auf den Fuß der Privatvereine herabzudrücken und damit das religiöse Leben in die Verwilderung der vereinzelt Laune hineinzutreiben, den Staat aber des größten Factors der sittlichen Erziehung gewaltsam zu berauben.

Der Weg, den das preussische Kirchenregiment bei der neuen Verfassungsbildung eingeschlagen, ist keiner von den beiden erwähnten und geht nicht aus auf das Ziel, die Kirche vom Staat zu trennen. Das landesherrliche Kirchenregiment bleibt vielmehr bestehen, und es ist selbstverständlich, daß die kirchenregimentliche Stellung des Landesherrn aus der Eigenschaft des Letztern als Staatsoberhaupt entspringt. Die Begriffe Landesherr und Staatsoberhaupt sind in keinem Betracht verschieden. Bestehen bleibt auch nach der neuen Verfassung die Ausschließung der ohne Rücksicht auf das kirchliche Bekenntniß berufenen Staatskörper aus dem Kirchenregiment. König und Parlament üben sämmtlichen Kirchen gegenüber nur das *jus circa sacra*. Das innere Regiment der evangelischen Kirche oder das *jus in sacra* übt in Zukunft wie bisher der König von Preußen in seiner doppelten Eigenschaft als Mitglied der evangelischen Kirche und als Staatsoberhaupt, aber er übt es in Zukunft anders als bisher, nämlich unter der kirchengesetzmäßigen, vom Staat anerkannten und sanctionirten Mitwirkung repräsentativer kirchlicher Organe. Man kann die neue Verfassung bezeichnen als ein staatliches Kirchenregiment, geübt vom Staatsoberhaupt unter Mitwirkung repräsentativer Organe, die aber im Unterschied von den repräsentativen Organen für die allgemeinen Staatsangelegenheiten nicht wie diese letzteren auf dem Boden aller oder auch gar keinen Bekenntnisses stehen, sondern ausschließlich auf dem Boden der Kirche, deren innere Angelegenheiten sie regieren helfen sollen.

Es kommt nun darauf an, die Bedeutung der neuen Verfassung zu würdigen. Wir glauben dieselbe vor Allem darin erkennen zu dürfen, daß mit dieser Verfassung die evangelische Kirche etwas wieder erlangt, was sie seit den Zeiten der Reformation verloren, nämlich die Eigenschaft eines handlungsfähigen Ganzen. Die katholische Kirche besitzt in ihrer sogenannten Tradition in Wahrheit das Instrument lebendiger Fortentwicklung. Die Tradition soll zwar angeblich nur bekunden, was von je der thatsächliche Glaube der Kirche gewesen, aber schon Lessing hob hervor, wie die Berufung auf eine so bildsame Instanz, wie die sogenannte Tradition, in Wahrheit das Mittel der Fortentwicklung gewährt. Die evangelische Kirche besaß ein solches Mittel nicht, oder mußte es wenigstens nicht zu behaupten und zu

gestalten, obwohl sie mit ihren Prinzipien der freien Schriftforschung und des allein rechtfertigenden Glaubens anscheinend für die freie Bewegung des Geistes einen weiten Raum geöffnet hatte. Die Bekenntnisschriften der reformatorischen Epoche wurden jedoch zur Glaubensnorm, indem sie von einer fanatischen Richtung als die allein wahre Interpretation der Schrift hingestellt wurden. So wurde der Grundsatz der freien Schriftforschung der Sache nach vernichtet und der rechtfertigende Glaube nahm trotz aller theologischen Proteste wieder den Charakter eines todten Werkes, der Annahme eines fertigen Buchstabens an. Nun kamen zwar seit dem Zeitalter der Aufklärung bis auf die neueste Zeit abwechselnd ganz andere Lehrrichtungen in der evangelischen Kirche auf. Aber das Kirchenregiment konnte diesen Richtungen jederzeit Kanzel und Lehrstuhl verschließen, auf Grund der Verpflichtung des geistlichen wie des wissenschaftlichen Lehramtes auf die Bekenntnisschriften der reformatorischen Zeit. Je nach dem Geist, der zufällig an den oberen Stellen des Kirchenregimentes herrschte, wurde von diesem Recht Gebrauch gemacht oder nicht. Nicht immer konnten die Eingriffe in die Lehrfreiheit nur getadelt werden. Es war gewiß mißlich, die Lehrentwicklung lediglich der Subjectivität der Geistlichen und akademischen Theologen preiszugeben. So wünschenswerth und unerläßlich die Fortbildung der kirchlichen Lehre war und ist, ebenso unerläßlich ist auch, daß diese Fortbildung mit kirchlicher Autorität und Anerkennung sich vollziehe. Es war der große Mangel des landesherrlichen bureaukratischen Kirchenregimentes, daß dasselbe wohl eine fertige Lehre überwachen oder auch der Abweichung von derselben durch die Finger sehen konnte, daß es aber bei dem unlebendigen Zustand der Kirche, den es zur Voraussetzung hatte, der Träger einer organischen Fortentwicklung nicht sein konnte. Es war dies die große Lücke, welche die Reformation gelassen, zwischen der subjektiven Freiheit der Schriftforschung und des Glaubens und zwischen dem objektiven Zusammenhang der Kirche. In meiner Schrift „das deutsche Reich und die kirchliche Frage“ habe ich vor Kurzem ausgeführt, warum die Reformatoren außer Stande waren, diese Lücke zu ergänzen. Diesem Mangel im vierten Jahrhundert nach der Reformation endlich abzuhelpen, ist der große Schritt, welchen die neue Kirchenverfassung versucht.

Anstatt den großen Schritt zu erkennen, der die evangelische Kirche — zunächst den als preussische Landeskirche bezeichneten Theil derselben — zum handlungsfähigen Ganzen macht, hestete sich die öffentliche Meinung anfänglich an die Bildungsweise der neuen repräsentativen Organe. In den Lokalgemeinden ist diese Bildungsweise so radikal als möglich, indem hier einfach die Regel der allgemeinen Wahl adoptirt worden, während die kirchlichen Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes so gut wie keine sind. Nur

der bedeutsame Vorbehalt ist in dem Paragraph 34 der Kirchenverfassung gemacht, daß eine Ausschließung vom kirchlichen Wahlrecht wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten durch ein künftiges Kirchengesetz soll eingeführt werden können. Die kirchlichen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zum Laienamte in der Kirche sind ebenfalls so gut wie keine, seitdem die Instruction des Oberkirchenraths vom 31. October 1873 den § 35 der Kirchenverfassung vom 10. September des genannten Jahres so ausgelegt hat, daß unter beharrlicher Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienst und von den Sakramenten, wie sie den Verlust der passiven Wahlfähigkeit zur Folge haben soll, nur zu verstehen sei die andauernde und geflissentliche Fernhaltung, welche sich nur aus der eigenen Erklärung des Betreffenden ergeben kann. Indes kann kaum Jemand den Beruf fühlen, die Urheber der Kirchenverfassung vom 10. September wegen der geringen Erfordernisse des activen und passiven kirchlichen Wahlrechtes zutadeln. So viel ist einleuchtend, daß diese Erfordernisse in nicht ferner Zeit schärfer und inhaltvoller gefaßt werden müssen. Allein dies wird die Arbeit der Kirche sein, wenn sie ihre neuen Verfassungsorgane besißt. In der vorher genannten Schrift, „das deutsche Reich und die kirchliche Frage“, welche vor Einberufung der außerordentlichen Generalsynode vollendet worden, habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß bei Berathung der Generalsynodalordnung, welche auch die Bestimmungen über die Bildung der ordentlichen Generalsynode enthalten mußte, bereits auf eine genaue Fassung der Zugehörigkeitsbedingungen zur evangelischen Landeskirche werde zu dringen sein. Diese Voraussicht hat sich nicht erfüllt. Die außerordentliche Generalsynode hat sich sorgfältig vor der Entscheidung irgend einer Frage des innern Kirchenrechtes gehütet und sich auf die äußere Verfassungsordnung und die Competenzbestimmung der Organe derselben beschränkt. Es ist dies in der berechtigten Absicht geschehen, vor Allem das Verfassungswerk äußerlich zu Stande zu bringen und die Fragen des innern Kirchenrechtes den definitiven Organen der Kirche zu überlassen. Aber jene Aufgabe selbst, die Bedingungen der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und der Fähigkeit zu ihren Rechten zu bestimmen, ist nur vertagt, nicht gelöst.

Diese Bedingungen waren es also nicht, an deren Fassung die liberale öffentliche Meinung Anstoß nehmen konnte. Anstoß wurde aber genommen an der Bildung der repräsentativen Organe der höheren Stufen. Mit der Bildung der lokalen Gemeindeorgane mußte man zufrieden sein; noch weniger von Seite der Kirche und noch mehr von Seiten des Liberalismus zu verlangen wäre in der That unmöglich gewesen. Aber der letztere war unzufrieden, daß die repräsentativen Organe der höheren Stufen, nämlich Kreis-synode, Provinzialsynode, Generalsynode, nicht immer wieder durch Urwahlen

gebildet werden sollten, sondern, wie man sich ausdrückte, durch eine Filtration, nämlich so, daß die Gemeinde-Kirchenräthe die Wahlkörper für die Kreissynoden, letztere die Wahlkörper für die Provinzialsynoden, letztere die Wahlkörper für die Generalsynoden bildeten. Außerdem tadelte man, daß die höheren repräsentativen Organe nicht durch eine passiv ganz freie Wahl, ohne Rücksicht auf den Unterschied von Geistlichen und Laien vollständig zusammengesetzt werden sollten. Es leuchtet indeß ein, daß gerade nur durch die sogenannte Filtration und ferner durch das Erforderniß einer bestimmten Zahl geistlicher Mitglieder der verschiedenen Synoden den repräsentativen Organen der kirchliche Charakter bewahrt werden konnte. Gleichwohl hat in Bezug auf die Bildung der Synoden das Kirchenregiment bei Vorlegung der Generalsynodalordnung an die liberale öffentliche Meinung ein ferneres Zugeständniß gemacht. Es wurde nämlich eine Abänderung der Kirchenverfassung vom 10. September vorgelegt, dahin zielend, zu Wahlkörpern für die Kreissynoden nicht, wie in der ursprünglichen Verfassung bestimmt war, die Kirchengemeinderäthe allein, sondern diese in Gemeinschaft mit den Kirchengemeindevertretungen zu machen. Außerdem wurde durch ein den größeren Gemeinden beigelegtes erweitertes Wahlrecht eine Verstärkung des Laien-elementes in den Kreissynoden herbeigeführt.

Die in sehr milder Weise geführten Meinungskämpfe auf der außerordentlichen Generalsynode bewegten sich um folgende drei Hauptpunkte: Erstlich um die eben beschriebene Erweiterung des activen Wahlrechts zu den Synoden, welche einem Theil der Mitglieder in hohem Grade gefahrbringend erschien, während der einzige Vertreter des Liberalismus die Bildung sämtlicher Synodalstufen durch Urwahlen vermifchte. Der zweite Gegensatz auf der außerordentlichen Generalsynode bewegte sich um die Ausdehnung des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes. Soll dieses Recht die Geltung der Bekenntnisschriften beider Confessionen der Landeskirche umfassen, oder dieselbe auf immer unberührt lassen? Der dritte Gegensatz ist im Grunde nur eine andere Gestalt des zweiten, obwohl er mit der Selbständigkeit, die einer eigenthümlichen Wurzel zu entstammen scheinen könnte, hervortrat. Dieser dritte Gegensatz betraf die Kompetenz der Centralorgane des Kirchenregiments, Ober-Kirchenrath und Generalsynode, gegenüber den Lokalgemeinden einerseits und gegenüber den Provinzialsynoden andererseits. Der ewige deutsche Gegensatz der sogenannten Decentralisation gegen die Centralisation, das unausrottbare deutsche Erbübel dieses Gegensatzes trat auch hier wieder hervor.

Der erste Punkt, die Erweiterung des Wahlrechtes, wurde nach der Vorlage der Regierung angenommen unter ebenso aufrichtigen als unnötigen Herzbeklemmungen vieler Mitglieder der rechten Seite. Wenn erst einmal die

Bedingungen der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche richtig bestimmt sein werden, so kann auf die angenommene Erweiterung des Wahlrechts nicht allzuviel ankommen, während dieselbe dem Vorurtheil der öffentlichen Meinung auf unschädliche Weise nachgiebt.

Der eigentliche Cardinalpunkt der ganzen Verfassung ist offenbar die Frage, ob das kirchliche Gesetzgebungsrecht, welches mit dieser Verfassung die evangelische Kirche seit dem Jahrhundert der Reformation zum ersten Mal wieder an sich nimmt, den Bekenntnißstand umfassen soll. Diese Frage wird seltsamer Weise gleich heftig verneint von allen Schattirungen des Liberalismus und von den Fanatikern der Orthodorie. Bei den Letzteren ist die Verneinung begreiflich und consequent, sie wollen die Herrschaft des Bekenntnißbuchstabens für ewige Zeiten aufrecht halten. Der kirchliche Liberalismus aber weiß wieder einmal nicht, was er thut. Der antikirchliche Liberalismus, der in Sachen der Kirche nur das Wort nimmt, um die Kirche zu vernichten, er weiß freilich, was er thut. Indem er den Organen der evangelischen Landeskirche das Gesetzgebungsrecht entzieht, will er damit nicht den Buchstaben des Bekenntnisses befestigen, sondern vielmehr die Souveränität jeder Lokalgemeinde aufrichten. Man darf den Herren, die dies fordern, wohl so viel Scharfblick zutrauen, daß sie wissen, daß die Folge dieses Independentismus die frazzenhafte Verzerrung der Religion sein würde und damit ihr Untergang im höheren geistigen Leben. Den Scharfblick aber haben die Herren natürlich nicht, daß mit dem Herabstaken der Religion zu Aberglauben und Spielerei der Untergang der höheren Geisteskultur bestesest ist.

Wenden wir uns von diesem antikirchlichen Liberalismus zu dem kirchlichen Liberalismus des Protestantenvereins, so will derselbe ja den Untergang der Kirche nicht. Aber die Logik dieses Vereins ist längst als eine undurchdringliche Kunst bekannt. Der einzige Vertreter des Protestantenvereins auf der Generalsynode that es allen Orthodoxen zuvor mit der Lebhaftigkeit seines Protestes gegen den Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung auf die Bekenntnisse. Was mag der Herr sich wohl gedacht haben? Glaubte er die formelle Geltung der alten Bekenntnisse sei leicht zu ertragen, weil man an ihre Verletzung gewöhnt sei? Dies wäre ein frivoler Standpunkt. Man begehrt und schafft eine Kirchenverfassung vor allem zu dem Zweck, der Kirche die Wahrheit zurückzugeben, die ihr Lebenselement ist. Es mag aber auch außerhalb des Protestantenvereins eine Zahl nicht gerade kirchenfeindlicher, sondern wohlmeinender, aber gedankenschwacher Liberalen geben, die da meinen, das Gesetzgebungsrecht der Kirche über die Bekenntnisse werde zu einem neuen Bekenntnißzwang führen. Als ob in der Geltung der alten Bekenntnisse, mit der Ernst gemacht werden muß, wenn ihr nicht ein Ende gemacht wird, nicht der schlimmste Zwang läge. Die Wahrheit ist aber, daß mit dem Gesetzgebungs-

recht über die Bekenntnisse die Kirche das Mittel ihrer Fortentwicklung von einer Hüterin des Buchstabens zur Pflegerin einer Geistesreligion, d. h. überhaupt einer wahren Religion erhält. Und Wahrheit ist ferner, daß nur eine Kirche, die nach Umfang und Ausrüstung die Fähigkeit hat, zur Nationalkirche zu werden, im Stande ist, die Religion zugleich fortzubilden und ihr zugleich den Charakter als Religion zu bewahren, daß nur eine solche Kirche im Stande ist, den Ausgleich zwischen Kirche und Wissenschaft fortwährend zu vollziehen, so zu vollziehen, daß nur die wahre Religion als wissenschaftlicher Imperativ, und nur die wahre Wissenschaft als kirchlicher Imperativ auftritt. Niemals vermögen dies kleine Lokalvereinigungen, die von der großen Gemeinschaft des nationalen Geisteslebens durch souveräne Beschlüsse sich abzusondern das unverantwortliche Recht erhalten haben. Der Imperativ aller gefundenen kirchlichen Entwicklung lautet: Lehre und verordne so, daß deine Lehren und Verordnungen den reifsten und edelsten Standpunkt der Bildung erkennen lassen. Niemals kann dieser Imperativ die Kirche beherrschen, wenn ihr das Schicksal lokaler Verzettlung aufgelegt wird, darum nicht, weil die partikularistischen Gemeinden weder die Kräfte besitzen noch die Verantwortlichkeit tragen, diesem Imperativ zu genügen.

Wir müssen uns nun aber zu der Frage wenden: wie steht die von der Regierung vorgelegte Generalsynodalordnung zu dem Recht der kirchlichen Gesetzgebung, und wie hat sich dazu die außerordentliche Generalsynode verhalten?

In dem Erlaß vom 10. September 1873, durch welchen die Kirchenverfassung von dem genannten Tage verkündigt wurde, erklärte der König: es sollten die Aenderungen des neuen Gesetzes sich auf die kirchliche Verfassung beschränken; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden sollten durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt werden. Auf der außerordentlichen Generalsynode wurde sofort ein Zusatz zum ersten Paragraphen der Generalsynodalordnung beantragt, zu demjenigen Paragraphen, welcher den Umfang des Generalsynodalverbandes festsetzt. Dieser beantragte Zusatz enthielt die Wiederholung der im königlichen Erlaß von 1873 hinsichtlich des Bekenntnißstandes gegebenen Zusicherung. Der Zusatz, welchen der Präsident des Oberkirchenrathes mit Rücksicht auf die königliche Erklärung nur für überflüssig, aber nicht für den Geist des Gesetzes widersprechend erklärte, wurde angenommen. Dadurch, könnte man meinen, sei die Stellung der kirchlichen Gesetzgebung zu den Bekenntnissen in der neuen Verfassung entschieden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Denn die königliche Erklärung und ihre Wiederholung in der Synodalordnung besagt nur, daß die Stellung der Bekenntnisse, wie sie bis dahin in der evangelischen Kirche gewesen, durch das Verfassungsgesetz als solches nicht geändert werden

solle. Die kirchenrechtliche Bedeutung der Bekenntnisse in der evangelischen Kirche gehört aber zu jenen Streitfragen, um die sich eine Entwicklung mit ihren Kämpfen Jahrhunderte hindurch bewegt. Weder in dem Erlaß vom 10. Septbr. noch in der Generalsynodalordnung ist gesagt, und hat nicht gesagt werden können, es solle niemals auf dem Wege der Verfassung die Streitfrage über die kirchenrechtliche Bedeutung der Bekenntnisse geregelt werden. Man nehme aber noch folgendes hinzu. Ehe noch die Specialdiscussion der Synodalordnung begonnen hatte und ehe noch jener Zusatz zum § 1 als Antrag eingebracht werden konnte, äußerte sich am letzten Tage der Generaldiscussion in der 5. Sitzung der Synode der Präsident des Oberkirchenraths über die Bekenntnißfrage in höchst bemerkenswerther Weise. Er bestätigte, daß das Verfassungsgesetz den Bekenntnißstand überall unberührt lasse, empfahl aber, eine besondere Bestimmung in der Verfassung, daß auch künftig der Bekenntnißstand nicht berührt werden solle, zu vermeiden. Eine solche Bestimmung würde zu unlösbaren Streitigkeiten Veranlassung geben, während doch bindende Glaubenssätze überhaupt nur von einem mit Infallibilität bekleideten Organ beschlossen werden könnten, wie es die evangelische Kirche nicht kenne. Aus dieser Erklärung folgt nach einer unausweichbaren Auslegung, daß auch die Bekenntnisse der Reformation nicht als bindende Glaubenssätze zu betrachten sind. Denn die Reformatoren haben die Infallibilität niemals beansprucht und Niemand wagt, sie ihnen beizulegen. Darnach kann es in der evangelischen Kirche keine Norm geben, wie geglaubt werden muß, sondern nur eine Norm, wie mit kirchlicher Autorität gelehrt werden soll, um zum rechten Glauben anzuleiten. Die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit legt aber die neue Verfassung ausdrücklich der kirchlichen Gesetzgebung bei, nicht minder die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen und nicht minder die zu allgemeinem landeskirchlichem Gebrauch bestimmten Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischen Normen. Die Bekenntnisse sind in der evangelischen Kirche zur Zeit der Reformation Erkennungszeichen der Gleichgesinnten gewesen und sind jetzt Erkennungszeichen des historischen Ursprunges der evangelischen Kirche, aber sie sind nur mißbräuchlich zu bindenden Glaubensnormen erhoben worden. Diesem Mißbrauch seine Grenzen anzuweisen, wird Sache der kirchlichen Lehrentwicklung sein, die unter der kirchlichen Gesetzgebung steht. Damit scheint uns die Bekenntnißfrage richtig gelöst, wenn auch in minder entschiedener Weise, als ich in meiner Schrift „das deutsche Reich und die kirchliche Frage“ für wünschenswerth gehalten habe. Dort wollte ich das Gesetzgebungsrecht über die Bekenntnisse unmittelbar ausgesprochen wissen. Mit den seitdem veröffentlichten Bestimmungen der Generalsynodalordnung kann aber nach der vorstehenden Ausführung das Nämliche als erreicht gelten. Man nehme zu dem bereits An-

geführten noch hinzu, daß § 4 der Generalsynodalordnung ausspricht: „Die Generalsynode hat u. s. w. der Landeskirche auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses zu dienen;“ und, daß der Versuch mißlang, diese Worte auf der Generalsynode zu verändern in: „der Landeskirche auf dem Grund der evangelischen Bekenntnisse zu dienen.“ Singular und Plural verhalten sich hier wie Geist und Buchstabe, und die Generalsynode hat sich, wie zaghaft dies vielerseits geschehen sein mag, für den Geist erklärt.

Will man nun sagen, daß der Einfluß der Geistlichen auf den Synoden, daß die Ausbildung und Geistesrichtung der jetzigen Generation der evangelischen Geistlichkeit gleichwohl aus dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht wenigstens für eine Reihe von Jahren eine gefährliche Waffe in den Händen einer höchst einseitigen Richtung mache, so ist darauf folgendes zu erwidern. Keine Generalsynode wird wagen oder für rathsam halten, den Zwiespalt der Kirche mit der nationalen Geistesbildung zu erweitern. Diese Erweiterung konnte in der Anonymität und Stille des consistorialen Kirchenregiments ausgeführt werden, sie kann nicht fortgesetzt werden durch ein mit voller Oeffentlichkeit und allseitiger Verantwortlichkeit berathendes Organ. Ueberdies ist die Zustimmung zu solchen Beschlüssen von dem landesherrlichen Kirchenregiment nach menschlicher Voraussicht auf lange Zeit nicht mehr zu erwarten. Das kirchliche Gesetzgebungsrecht der neuen Verfassung kann also durch den Widerstand der in den letzten Jahrzehnten ausgebildeten Generation der Geistlichen wohl zu schweren Unterlassungen führen, aber schwerlich zu positiven Schritten gegen den Geist und die Wahrheit. Dies möge sich die nationalliberale Partei im Abgeordnetenhaus vergegenwärtigen, ehe sie die Hand dazu bietet, der Kirche die neue Verfassung zu verweigern oder zu verengen.

Der dritte Gegensatz auf der außerordentlichen Generalsynode betraf die Competenz der Generalsynode gegenüber den Provinzialsynoden und den Gemeinden. Wie schon bemerkt, war dieser Gegensatz nur eine andere Erscheinung der zweiten. Es handelte sich um die Furcht vor dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht und sowohl die orthodoxe als die liberale Furcht griff zu dem elenden deutschen Hausmittel des Partikularismus, auch Decentralisation genannt. Wir verfolgen die Entwicklung dieses Gegensatzes auf der Generalsynode nicht näher. Allzu bedenkliche Erfolge hat der Partikularismus erfreulicherweise nicht davon getragen. Einen einzigen, zwar unschädlichen, aber traurig komischen Erfolg dieser Art wollen wir verzeichnen. §. 1 der vorgelegten Synodalordnung lautete: Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die zur evangelischen Landeskirche vereinigten Provinzen der Monarchie. Daraus hat man gemacht: Der Verband u. s. w. erstreckt sich auf die evan-

geliſche Landeskirche der 8 älteren Provinzen der Monarchie. Die urſprüngliche Wortfaſſung nahm eine Erweiterung der Landeskirche in Ausſicht, die zweite lehnte ſie ab. Dem guten Deutſchen durchſchnittlichen Schlages iſt nur wohl, wenn er den Schlagbaum vor der Naſe hat. Kleinmuth und Engherzigkeit, dieſe deutſchen Geſchwifter, wann werden wir ſie einmal ablegen?

Bei der bevorſtehenden Entſcheidung des Landtags über die ſtaatsgeſetzliche Beſtätigung der neuen Kirchenverfaſſung ruht auf der nationalliberalen Partei nach unſerer Ueberzeugung eine folgenreiche Verantwortlichkeit. Dieſe Partei hat die ſchwierige, aber werthvolle und dankbare Aufgabe überkommen, im deutſchen Staatsleben die Pflege der zuſammenhaltenden und erhaltenden Kräfte zu verſöhnen mit der Sicherung der freien Bewegung. Wenn die Partei ſich unfähig erweiſt, einen erhaltenden Factor des ſittlichen Lebens von ſo unermößlicher Bedeutung wie die evangeliſche Kirche nach deren eigentlichen Bedürfniffen zu verſtehen und zu würdigen, ſo werden ſich nach unſerer feſten Ueberzeugung die edelſten Kräfte der Nation mit ihrem Vertrauen von der Partei abwenden und die Partei wird bald ſpüren, was eine ſolche Abwendung bedeutet.

Wir fürchten nicht, daß die landesherrliche Verkündigung des Abſchlusses der Kirchenverfaſſung zum kirchlichen Geſetz, bevor die ſtaatsgeſetzlichen Genehmigungen erfolgt ſind, wie es ja auch mit dem Kirchengesetz von 1873 gehalten worden — wir fürchten nicht, daß dieſe formelle Frage für die nationalliberale Partei zum Vorwand dienen könnte, den Abſchluß der Kirchenverfaſſung ungünstig aufzunehmen. Es iſt wahr, Artikel 15 der Verfaſſungsurkunde für den preußiſchen Staat, der 1873 noch galt, iſt ſeitdem aufgehoben. Aber Niemand wird behaupten wollen, daß ohne dieſen Artikel das Territorialſyſtem in Preußen in dem Maße Kirchenrecht geweſen ſei, daß der Landesherr die Kirchen mit Organen von fremdartiger Glaubensrichtung habe regieren dürfen. So iſt das Territorialſyſtem nirgends verſtanden worden. In Sachſen z. B. galt es als ſelbſtverſtändlich, daß die vom katholiſchen Landesherrn in evangeliſch beauftragten Staatsminiſter Lutheraner ſein müßten und in Frankreich hat nie eine Regierung daran gedacht, die proteſtantiſche Kirche durch Katholiken zu regieren. So konnte auch der König von Preußen vor wie nach Aufhebung des Artikels 15 nicht daran denken, der evangeliſchen Kirche eine Verfaſſung zu geben durch den Landtag, durch ein Organ, das als ſolches der evangeliſchen Kirche fremd iſt. Nur mit kirchlichen Organen durfte die Kirchenverfaſſung errichtet werden, durch den Landtag aber, als einen geſetzgebenden Factor für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, darf die Kirchenverfaſſung nur darauf geprüft werden, ob ſie mit dem Staatsintereſſe verträglich iſt, und je nach dem Ausfall dieſer Prüfung muß die Kirchenverfaſſung ſtaatsgeſetzlich genehmigt und geſchützt werden. Ziele das Reſultat

dieser Prüfung ungünstig für die Kirchenverfassung aus, so daß dieselbe als nachtheilig für das Staatsinteresse erschiene, was freilich undenkbar ist, so müßte die Kirche bewogen werden, ihre eben gegebene Verfassung zu ändern und eine neue vorzulegen. In keinem Fall aber kann der Landtag beanspruchen, als constituirendes Organ für die Kirche aufzutreten, er kann immer nur als Mandatar des staatlichen jus circa sacra auftreten.

Constantin Köppler.

## Die jüngste Botschaft des Präsidenten Grant.

Die Botschaft, welche Präsident U. S. Grant am 8. Decbr. v. J. dem Tage zuvor zusammengetretenen 44. Kongresse übersandte, liegt uns jetzt in ihrem Wortlaute vor und wir können wohl begreifen, daß dieselbe in den Vereinigten Staaten, namentlich in politischen Kreisen, großes Aufsehen erregte. Das in Rede stehende Aktenstück ist die letzte Jahresbotschaft, welche Grant vor der nächsten Präsidentenwahl an die im Kongresse versammelten Vertreter der nordamerikanischen Union zu richten hat, und doch bringt er darin so tiefgreifende Fragen zur Sprache, daß es unwillkürlich den Anschein gewinnt, als wenn er noch Jahre lang an der Spitze der Regierung zu bleiben gedenkt. Daß er fortan mit einem ihm feindlich gesinnten Repräsentantenhause zu thun hat, merkt man kaum aus einer Stelle der Botschaft heraus. Eine aus Washington vom 7. Decbr. demselben Tage, an welchem die Botschaft dem Kongresse überreicht wurde, datirte Correspondenz der weitverbreiteten und einflußreichen „New-York Tribune“, eines liberal-republikanischen Blattes, äußert sich u. A. also: „In einem Punkte stimmt man von allen Seiten über den Charakter der Botschaft überein, nämlich darin, daß sie voll ist von Ueberraschungen (that it bristles with surprises). Sie ist in der That ein so merkwürdiges Dokument, daß das erstaunte Washingtoner Publikum sich kaum hinlänglich fassen kann, um die darin enthaltenen unerwarteten und radikalen Vorschläge (unexpected and radical suggestions) zu analysiren und sich eine klare Ansicht über dieselben zu bilden. Was man eigentlich in der Botschaft zu finden erwartete, ist in auffälliger Weise gar nicht darin enthalten; man hat ein Gemisch (a batch) überraschender und verhältnißmäßig neuer politischer Theorien vor sich, die schwer genug wiegen, um ein halbes Duzend politischer Parteien neu zu bilden oder aufzulösen.“